

Bekanntmachung

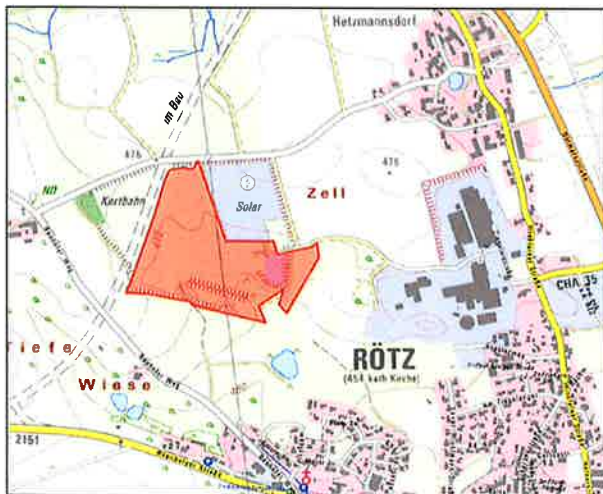


Bebauungsplan mit Grünordnungsplan zur Erweiterung der bestehenden Flächenphotovoltaikanlage nahe der Gemeindeverbindungsstraße Bauhof – Hetzmannsdorf (Zellweg); “Erweiterung Sondergebiet Flächenphotovoltaikanlage”

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Rötze hat am 04. Oktober 2023 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan zur Erweiterung der bestehenden Flächenphotovoltaikanlage nahe der Gemeindeverbindungsstraße Bauhof – Hetzmannsdorf (Zellweg) „Erweiterung Sondergebiet Flächenphotovoltaikanlage“ als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Erweiterung Sondergebiet Flächenphotovoltaikanlage“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.10.2023 tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Erweiterung Sondergebiet Flächenphotovoltaikanlage“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.10.2023 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Rötze, Rathausstraße 1, 92444 Rötze, Zimmer Nr. 2 im OG während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Er kann dort von jedermann eingesehen werden. Ebenso kann Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.



Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rötz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Erweiterung Sondergebiet Flächenphotovoltaikanlage" können ebenso auf den Internetseiten der Stadt Rötz unter <https://roetz.de/bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Rötz, 08. März 2024

Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch die Stadt Rötz
durch Anschlag an die Amtstafel am 08. März 2024
sowie durch Bekanntgabe auf den Internetseiten der Stadt Rötz;
abzunehmen am 26. April 2024